

Spida
Familienausgleichskasse
Bergstrasse 21
Postfach
CH-8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50
Fax 044 265 53 53
info@spida.ch
www.spida.ch

Information zum Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende ab 1. Juli 2009 im Kanton Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2009 tritt das am 19. Januar 2009 verabschiedete Zürcher Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) in Kraft. Diese Änderungen betreffen nur Arbeitgeber mit der Tätigkeit im Kanton Zürich. Im Folgenden dazu das Wichtigste in Kürze:

Arten und Ansätze	Kanton Zürich
Kinderzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr	CHF 200.00/Monat
NEU ab 01.07.2009: Kinderzulage ab 13. bis zum vollendeten 16. Altersjahr (eine analoge Regelung galt bereits bis Ende 2008 im Kanton Zürich)	CHF 250.00/Monat
Ausbildungszulage ab 17. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr	CHF 250.00/Monat

Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, gelten folgende Ansätze:

Behindertenzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr	CHF 200.00/Monat
NEU ab 01.07.2009: Behindertenzulage ab 13. bis zum vollendeten 20. Altersjahr Auch bei Teilzeitarbeit gibt es die vollen Zulagen.	CHF 250.00/Monat

(NEU ab 01.07.2009) Anspruch für Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen

Im Kanton Zürich wohnhafte Arbeitnehmende, deren AHV-pflichtiger Lohn unter CHF 6'840.00 pro Jahr (CHF 570.00 pro Monat) liegt, können ab 1. Juli 2009, ebenfalls Familienzulagen über ihren Arbeitgeber beantragen.

Folgende Voraussetzungen für diesen zusätzlichen kantonalen Anspruch müssen **kumulativ** erfüllt sein:

- Kein anderer Elternteil kann einen Anspruch gemäss Art. 7 FamZG geltend machen und eine entsprechende Familienzulage beziehen.
- Das steuerbare Gesamteinkommen von CHF 41'040.00 (gemäss letzter Steuererklärung) wird nicht erreicht.
- Es besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen, die einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen wollen, haben mit der Anmeldung folgende Zusatzdokumente einzureichen:

- Kopie der letzten Steuererklärung
- Bestätigung der Wohngemeinde, dass keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

Die gesuchstellenden Mitarbeitenden sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie diese Unterlagen auch direkt bei der Familienausgleichskasse einreichen können, wenn sie das aus Datenschutzgründen wünschen.

Da in der Praxis nur wenige Arbeitnehmende ein AHV-pflichtiges Einkommen unter CHF 6'840.00 pro Jahr haben und meistens der andere Elternteil durch seine Erwerbstätigkeit Anspruch auf Familienzulagen hat, dürfte es nur vereinzelt nötig sein, solche Ansprüche zu beurteilen.

Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlungen

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden.

Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach der folgenden Rangordnung:

1. die erwerbstätige Person
2. diejenige Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
3. diejenige Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
4. diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
5. diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat allenfalls Anspruch auf einen Differenzbetrag, sofern die Familienzulagen in ihrem Kanton höher sind, als diejenigen im Kanton, in welchem die erstanspruchsberechtigte Person die Zulagen zu beziehen hat.

Ausbildung

Die Ausbildung wurde gleich wie in der AHV (Anspruch auf Waisen- oder Kinderrente) definiert. Als Ausbildung gelten demnach vor allem Lehrverhältnisse, aber auch Kurs- und Schulbesuche, die der spezifischen Berufsbildung oder der Allgemeinbildung dienen. Die Familienzulagen werden allerdings nur ausbezahlt, wenn das Einkommen der Jugendlichen in Ausbildung nicht höher als die maximale volle Altersrente der AHV (2009 = CHF 2'280.00 im Monat) ist.

Krankheit / Unfall

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Arbeitsverhinderung wie Krankheit oder Unfall werden die Familienzulagen auf jeden Fall während des laufenden Monats und drei weiteren Monaten gewährt.

Anspruch auf Familienzulagen für Kinder im Ausland

Zulagen für Kinder im Ausland werden nur noch in die Staaten der EU und der EFTA sowie in einige wenige weitere Staaten, bei denen die Schweiz durch Staatsverträge dazu verpflichtet ist, exportiert.

Im Verhältnis zu den EU- und EFTA-Staaten gilt das Erwerbortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechnete Person und/oder die Kinder in einem anderen Land wohnen. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Wer Familienzulagen beansprucht, muss diese mit der dafür vorgesehenen Anmeldung beantragen:

Es müssen alle notwendigen Angaben gemacht werden und es sind die notwendigen Belege beizubringen. Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Internetseite www.spida.ch/Familienausgleichskasse/Formulare.

Meldepflicht

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, müssen dem Arbeitgeber bzw. der Familienausgleichskasse Spida unaufgefordert gemeldet werden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstanspruchsberechtigung führen. Das sind beispielsweise:

- Geburt oder Tod eines Kindes sowie Wegzug des Kindes aus der Schweiz;
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes;
- Trennung oder Scheidung sowie Änderungen bei der elterlichen Sorge;
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt;

Wichtig

Dieses Informationsschreiben vermittelt lediglich eine generelle Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Für allfällige Auskünfte stehen wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Spida Familienausgleichskasse